

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 09.06.2020

Die Stadt T E U S C H N I T Z erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz des in Absatz 1 Buchst. a genannten Haupt- und Finanzausschuss sowie des in Buchst. b genannten Bau- und Umweltausschusses führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die Entschädigung für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Stadtratssitzung beträgt 15,00 Euro.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten keine Pauschalentschädigung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglie-

der, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten keine Pauschalentschädigung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. Mai 2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Teuschnitz, **09. Juni 2020**

STADT TEUSCHNITZ

Frank Jakob
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

(BekV vom 19.01.1983 -GVBI S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.06.2020 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der VGem Teuschnitz Nr. 13/2020.

Teuschnitz, **25.06.2020**

STADT TEUSCHNITZ

Frank Jakob
Bürgermeister